



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

20 Sitzung vom 30. September 2024

2024/188 Einwendung BNO nach öffentlicher Auflage
Abweisung

Aktenzeichen: 1.1.3.01

I. Sachverhalt

Der Entwurf zur revidierten BNO lag vom 15. März bis zum 15. April 2024 öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf. reichte am 28. März 2024 eine Einwendung dagegen ein. Er verlangt in seiner Einwendung, dass die unter Schutz gestellte Trockenmauer durch die öffentliche Hand unterhalten wird.

Er begründet dies wie folgt:

Es ist unbestritten, dass der Abschluss der Parzellen 1441 und 180 mit einer Stützmauer gesichert werden muss. Eine dauerhafte Stützmauer kann mit moderneren stabileren Verfahren und Materialien als einer Trockenmauer errichtet werden, falls die bestehende Mauer ihren Dienst versagt. Die Erbgemeinschaft ist daher nicht gewillt, die bestehende Trockenmauer als geschütztes Objekt zu unterhalten. Dies obliegt der öffentlichen Hand.

II. Erwägungen

Wie im Planungsbericht aufgeführt, wird der Unterhalt durch die Gemeinde gewährleistet. Der Unterhalt kann den privaten Eigentümern nicht zugemutet werden.

III. Entscheid

Die Gemeinde hat den Unterhalt und die Instandhaltung der Trockenmauer bereits an die Hand genommen. Aus diesem Grund ist auf den Antrag nicht mehr weiter einzugehen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Protokollauszug an

- [REDACTED]
- Daniel Christen, Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil (per E-Mail an: daniel.christen@landis-ing.ch)
- Gemeindeammann, Härry Max (per E-Mail an: max.haerri@birrwil.ch)
- Vizeammann, Jenni Martina (per E-Mail an: martina.jenni@birrwil.ch)

GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:



Max Härry

Der Gemeindeschreiber:



Marc Oberli